



PRESSEMITTEILUNG Nr. 147/24

Luxemburg, den 25. September 2024

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-446/21 | Commission de régulation de l'énergie / ACER, T-472/21 | RTE / ACER, T-476/21 | TransnetBW / ACER, T-482/21 | TenneT TSO und TenneT TSO BV / ACER, T-484/21 | Polskie sieci elektroenergetyczne / ACER und T-485/21 | BNetzA / ACER

Stromübertragung: Das Gericht erklärt die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der ACER für nichtig, soweit diese Agentur im Anwendungsbereich der Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading für die CORE-Region nicht vom geltenden Rechtsrahmen abweichen durfte

Das Gericht erläutert auch die rechtlichen Kriterien für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der Kostenteilungsmethode und weitere Aspekte dieser Methode

Beim Funktionieren des gemeinsamen Elektrizitätsmarkts können zwischen zwei Gebotszonen Engpässe auftreten, die koordiniert werden müssen. Zu den bestehenden Mechanismen zur Entlastung dieser Engpässe gehören kostspielige Entlastungsmaßnahmen, insbesondere das Redispatching und Countertrading, deren Kosten anteilig auf die verschiedenen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aufgeteilt werden müssen.

Am 30. November 2020 erließ die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit der Entscheidung Nr. 30/2020 eine gemeinsame Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading (im Folgenden: beanstandete Kostenteilungsmethode) für die sogenannte CORE-Region, die Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei umfasst. Nach dem Unionsrecht umfasst diese Methode¹ Kostenteilungslösungen für Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung.

Nachdem gegen diese Entscheidung Beschwerden eingelegt worden waren, bestätigte der Beschwerdeausschuss der ACER die Entscheidung am 28. Mai 2021.

Mehrere nationale Regulierungsbehörden (NRB) und ÜNB erhoben beim Gericht der Europäischen Union Nichtigkeitsklagen gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses.

In seinen Urteilen führt das Gericht aus, dass die Klägerinnen insbesondere vorbringen, die Entscheidung sei rechtswidrig, da die ACER zu Unrecht ein Toleranzniveau für Ringflüsse festgelegt habe, um den Anteil der Kosten zu bestimmen, die von der beanstandeten Kostenteilungsmethode erfasst würden und von dem ÜNB, dessen Netz die Ringflüsse aufnehme, im Verhältnis zu dem Anteil zu tragen sei, den der ÜNB zahlen müsse, der diese Ringflüsse verursacht habe.

Erstens muss nach dem Unionsrecht² das Toleranzniveau „für jede einzelne Gebotszonengrenze“ analysiert und festgelegt werden. Weder die ÜNB noch die ACER haben die erforderliche Analyse durchgeführt. Die von der ACER vorgenommene Festlegung des Toleranzniveaus geht von einem einheitlichen Niveau für sämtliche Gebotszonen in der CORE-Region aus, mit der Folge, dass die besonderen Merkmale dieser Zonen und die zwischen ihnen

verlaufenden Grenzen in keiner Weise berücksichtigt werden. Zweitens ist die normalerweise erforderliche Analyse zur Festlegung des Niveaus der ohne strukturelle Engpässe zu erwartenden Ringflüsse nicht durchgeführt worden. Da eine solche Analyse fehlt, kann das von der ACER bestimmte Toleranzniveau nicht im Einklang mit dem Erfordernis stehen, dass dieses Niveau demjenigen der ohne strukturelle Engpässe zu erwartenden Ringflüsse entspricht.

Das Gericht stellt daher fest, dass das von **der ACER bestimmte Toleranzniveau diesen unionsrechtlichen Erfordernissen nicht genügt.**

Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit ist es grundsätzlich nicht zulässig, dass eine Agentur der Union wie die ACER vom geltenden Rechtsrahmen abweicht. Allerdings können, sofern dies einem tatsächlichen Bedürfnis entspricht, die praktische Wirksamkeit der in Rede stehenden Bestimmungen zu gewährleisten, Effizienzerwägungen eine implizite Befugnis begründen, das Toleranzniveau auf eine andere Weise festzulegen als derjenigen, die das Unionsrecht vorsieht.

Die ACER hat jedoch nicht nachgewiesen, dass sie die beanstandete Kostenteilungsmethode erlassen musste, ohne die nach dem Unionsrecht erforderliche Analyse abwarten zu können. Folglich hat sie nicht bewiesen, dass ein tatsächliches Bedürfnis bestand, die praktische Wirksamkeit der in Rede stehenden Bestimmungen zu gewährleisten, was es rechtfertigen würde, ihr eine implizite Befugnis zuzuerkennen. Jedenfalls ist die von der ACER vorgenommene Festlegung des Toleranzniveaus für sich genommen nicht geeignet, die praktische Wirksamkeit der in Rede stehenden Bestimmungen zu gewährleisten. **Die ACER war daher auch nicht befugt, ein Toleranzniveau auf andere Weise festzulegen,** um die ihr gesetzte Frist zum Erlass der beanstandeten Kostenteilungsmethode zu wahren.

Das Gericht stellt außerdem fest³, dass der Beschwerdeausschuss die Wahl der sich auf die Kostenverteilung auswirkenden Flusszerlegungsmethode nicht hinreichend begründet hat, so dass es weder den Klägerinnen möglich ist, die Gründe für diese Entscheidung zu erfahren, noch dem Gericht, diese zu überprüfen. Die Entscheidung verstößt daher gegen wesentliche Formvorschriften.

Das Gericht erklärt somit die Entscheidung des Beschwerdeausschusses für nichtig, soweit sie die Entscheidung Nr. 30/2020 der ACER bestätigt. Es weist jedoch die Klagegründe zurück, die sich auf die Rechtmäßigkeit des Anwendungsbereichs der beanstandeten Kostenteilungsmethode und auf die Priorisierung von Ringflüssen gegenüber internen Flüssen bei der Bestimmung der Ursachen von Engpässen beziehen.

Insbesondere stellt das Gericht fest, dass der Beschwerdeausschuss die gegen den Anwendungsbereich der beanstandeten Kostenteilungsmethode eingelegte Beschwerde zu Recht zurückgewiesen hat. Das Gericht weist insbesondere darauf hin, dass Art. 16 Abs. 13 der Verordnung 2019/943 nicht festlegt, welche Netzelemente in diesen Anwendungsbereich einzubeziehen sind, sondern sich auf die Aufteilung der Kosten bezieht, die durch Engpässe entstehen und deren Entlastung koordiniert werden muss, um den zonenübergreifenden Handel zu gewährleisten. Hierzu führt das Gericht aus, dass die Mindestkapazität der einzelnen kritischen Netzelemente am wirksamsten durch die Optimierung der Entlastungsmaßnahmen sichergestellt wird, die in Bezug auf alle Netzelemente mit einer Spannung von 220 kV oder mehr eingeleitet werden. Somit **verstößt die angefochtene Entscheidung, soweit sie die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf andere Elemente als Interkonnektoren bestätigt, weder gegen Art. 74 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung 2015/1222 noch gegen Art. 16 Abs. 13 der Verordnung 2019/943.** Darüber hinaus weist das Gericht darauf hin, dass die Einbeziehung der internen Netzelemente in den Anwendungsbereich der Methode keine Anreize setzt, die den Zielen von Art. 16 Abs. 13 der Verordnung 2019/943 zuwiderlaufen. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht fest, dass es im Übrigen gegen den Grundsatz der Energiesolidarität verstieße, wenn es zulässig wäre, dass ein ÜNB von den Kosten befreit wird, die er den anderen ÜNB für die nicht kritischen Elemente ihrer Netze mit seinen das Toleranzniveau überschreitenden Ringflüssen verursacht, selbst wenn die Entlastungsmaßnahmen für diese Elemente dazu beitragen, den zonenübergreifenden Handel zu gewährleisten.

Zur Priorisierung von Ringflüssen führt das Gericht aus, dass die beanstandete Kostenteilungsmethode eine Rangfolge der verschiedenen Arten von Flüssen festlegt, wonach zu Engpässen führende Ringflüsse, die das Toleranzniveau überschreiten, bei der Verursachung einer etwaigen Überlastung an erster Stelle stehen, während zu Engpässen führende interne Flüsse bei der Verursachung einer solchen Überlastung nur an zweiter Stelle stehen. Insoweit **entscheidet das Gericht, dass das Unionsrecht⁴ eine Ungleichbehandlung von internen Flüssen und Ringflüssen, die das Toleranzniveau überschreiten, bei der Teilung der Kosten für die Entlastungsmaßnahmen zulässt**, da eine solche Ungleichbehandlung im Kontext der in Rede stehenden Regelung aufgrund der Verschiedenartigkeit dieser Flüsse gerechtfertigt ist.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel bedarf der vorherigen Zulassung. Zu diesem Zweck ist der Rechtsmittelschrift ein Antrag auf Zulassung beizufügen, in dem dargelegt wird, welche für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage(n) das Rechtsmittel aufwirft.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung der Urteile ([T-446/21](#), [T-472/21](#), [T-476/21](#), [T-482/21](#), [T-484/21](#) und [T-485/21](#)) werden am Tag der Verkündung auf der Webseite CURIA veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Art. 74 Abs. 1 der [Verordnung \(EU\) 2015/1222](#) der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement.

² Art. 16 Abs. 13 der [Verordnung \(EU\) 2019/943](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

³ In der Rechtssache T-482/21.

⁴ Art. 16 Abs. 13 der Verordnung 2019/943.